

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Schnelldorf

vom 13. Mai 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art.20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schnelldorf folgende Satzung.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§4)
 - b) Bestattungsgebühren (§5)
 - c) Sonstige Gebühren (§6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für	
a) eine Einzelgrabstätte	300,00 Euro.
aa) für Unterhaltskosten *	250,00 Euro.
b) eine Doppelgrabstätte pro Belegung	300,00 Euro.
bb) für Unterhaltskosten *	380,00 Euro.
c) eine Kindergrabstätte (Personen von 0-6 Jahren)	80,00 Euro.
cc) für Unterhaltskosten *	100,00 Euro.
d) eine Grabstätte von Fehlgeburten und Ungeborenen	80,00 Euro.
dd) für Unterhaltskosten *	100,00 Euro.
e) eine Urnengrabstätte pro Belegung	140,00 Euro.
ee) für Unterhaltskosten *	130,00 Euro.

(* Zu den Unterhaltskosten zählen: Gießwasser, Müllentsorgung und allgemeine Friedhofspflege)

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenen Benutzungstag beträgt	
a) für Särge	30,00 Euro.
b) für Urnen	10,00 Euro.
(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes pro angefangenen Benutzungstag beträgt	20,00 Euro.
(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) für Erwachsene	525,00 Euro.
b) für Kinder (Personen von 0–6 Jahren)	270,00 Euro.
c) für Fehlgeburten und Ungeborene	270,00 Euro.
d) für Urnenbestattung	190,00 Euro.
(4) Zuschlag für Tieferlegung bezüglich §5 Abs.3 a)-d)	50 v.H.
(5) Zuschlag für das Ausheben und Verfüllen des Grabes	
a) an Samstagen	20 v.H.
b) an Sonn- und Feiertagen	30 v.H.
(6) Inanspruchnahme von Sargträgern über die Gemeinde beträgt pro Person	50,00 Euro.
(7) Die Gebühr bei	
a) der Ausgrabung einer Leiche	787,00 Euro.
b) der Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg	787,00 Euro.
c) der Ausgrabung von Gebeinen	787,00 Euro.
d) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	285,00 Euro

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt | 15,00 Euro. |
| (2) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofsatzung beträgt | 20,00 Euro. |
| (3) Die Gebühr für das Abräumen von Gräbern (Entfernen und Beseitigen des Grabmals und der Grabeinfassung) beträgt | |
| a) bei einer Einzelgrabstätte | 300,00 Euro. |
| b) bei einer Doppelgrabstätte | 300,00 Euro. |
| c) eine Kindergrabstätte (Personen von 0-6 Jahren) | 200,00 Euro. |
| d) eine Grabstätte von Fehlgeburten und Ungeborenen | 200,00 Euro. |
| e) bei einem Urnengrab in einer Erdgrabstätte | 300,00 Euro. |
| (4) Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen beträgt | 10,00 Euro. |
| (5) Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage <u>vor Ablauf der Ruhefrist</u> entfernen zu dürfen beträgt | 10,00 Euro. |
| (6) Für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten wird eine Gebühr in Höhe von | 10,00 Euro. |
| erhoben. | |
| (7) Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet (z.B. Erschwerniszuschläge / Umlegen nicht standsicherer Grabmale). | |

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Dezember 2015 außer Kraft.

Schnelldorf, 13.05.2016


Siegel, Unterschrift

